

Schnellinfo 01/2024, 31.01.2024

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2024
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW zum Unwort des Jahres 2023
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW kritisiert Einführung der Bezahlkarte
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW zur europäischen Asylrechtsreform

Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: Kritik an Verlängerung der Wartezeiten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG

Europa

- Seite 5: UNHCR: Empfehlungen zur Umsetzung einer flüchtlingsgerechten Asylreform
- Seite 5: Frankreichs Verfassungsrat erklärt wesentliche Teile von Macrons Migrationsgesetz für nicht verfassungskonform
- Seite 5: Italienisches Parlament stimmt Flüchtlingspakt mit Albanien zu

Deutschland

- Seite 6: Ergebnisse der IMK im Dezember
- Seite 6: „Rückführungsverbesserungsgesetz“ vom Bundestag verabschiedet
- Seite 7: Abschiebungsstopp in den Iran ausgelassen
- Seite 7: Umstrittener Konzern Serco übernimmt EHC
- Seite 8: Migrationsabkommen zwischen Deutschland und Marokko

- Seite 8: Pro Asyl kritisiert Asylpraxis im Umgang mit Kurdinnen aus der Türkei
- Seite 8: Pro Asyl zu Schutzquoten 2023

NRW

- Seite 9: 30 Jahre Abschiebungsgefängnis in Büren
- Seite 9: Flüchtlingspolitische Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Seite 10: Ehrenamtspreis NRW

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 10: EGMR: Griechenland für Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen gerügt
- Seite 10: EuGH: Geschlechtsspezifische Gewalt als Verfolgungsgrund
- Seite 11: Israel-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Zahlen und Statistik

- Seite 11: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Dezember und Gesamtjahr 2023
- Seite 11: Januar-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht
- Seite 12: BAMF: Migrationsbericht 2022
- Seite 12: Zahlen zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Materialien

- Seite 13: Arbeitshilfe: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel
- Seite 13: Leitfaden zum Familiennachzug
- Seite 13: Human Rights Watch: World Report 2024

- Seite 13: Studie zur Erwerbstätigkeit Schutzsuchender in Deutschland
- Seite 13: Studie: Strategie für Verbleib, Rückkehr und zirkuläre Mobilität von ukrainischen Flüchtlingen in der EU
- Seite 14: Analyse zu sozialen Ausschlussmechanismen und Arbeitsmarktintegration von Fachkräften aus Drittstaaten
- Seite 14: Studie zur Inanspruchnahme zahnmedizinischer Leistungen bei Flüchtlingen
- Seite 14: Fakten zur Einwanderung in Deutschland
- Seite 15: Übersicht zu europäischen Entwicklungen im Flüchtlingsrecht

Termine

Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2024

Im Februar bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch: „Passbeschaffung“, Dienstag, 13.02.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-AG: „Umgang mit Ausländerbehörden - Thema: Umsetzung von Erlassen“, Dienstag, 20.02.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Schulung: „Basisseminar Asylrecht“, Mittwoch, 21.02.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Austausch: „Letztes Mittel Kirchenasyl?“, Dienstag, 27.02.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der **Website** des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW zum Unwort des Jahres 2023

Mit **Pressemitteilung** vom 16.01.2024 hat der Flüchtlingsrat NRW die Entscheidung der Jury der Sprachkritischen Aktion begrüßt, den Begriff „Remigration“ zum Unwort des Jahres 2023 zu ernennen. Die Jury bezeichnet den Begriff als „rechten Kampfbegriff“ und „beschönigende Tarnvokabel“, die eine „menschenunwürdige Abschiebe- und Deportationspraxis“ verschleiern und rechte Positionen in der Migrationsdebatte normalisiert. Bei Rechtspopulistinnen und Rechtsextremen finde der Begriff Verwendung, um massenhafte Abschiebungen „auf der willkürlichen Grundlage einer völkischen Definition von nationaler Zugehörigkeit“ zu fordern. Der Flüchtlingsrat NRW warnt vor diesen Abschiebungsfantasien und fordert demokratische Politikerinnen auf, sich gegen das Erstarken rechter Kräfte einzusetzen. Er kritisiert zudem die ausgrenzende Rhetorik, die auch von demokratischen Parteien verwendet wird, u. a., wenn Schutzsuchende als Sündenböcke für politische Verfehlungen hinhalten müssen. Auch verurteilt der Flüchtlingsrat NRW die Forderung von NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst in Reaktion

auf die hohen Umfragewerte der AfD nach einer „Allianz der Mitte“, die sich für die Begrenzung von Zuwanderung nach Deutschland einsetzen soll. *„Die einfache Gleichung ‚Ohne Migration keine Rechten‘ von Wüst und anderen geht nicht auf! Vielmehr stärkt diese Haltung die Position der extrem rechten Kräfte und verlagert die Verantwortlichkeiten. Dadurch wird lediglich der Blick auf die eigentlichen Probleme versperrt: Die demokratischen Parteien müssen schleunigst Lösungen für Missstände in Bereichen wie Bildung, Gesundheit und Wohnen erarbeiten. Nur so kann dem Vormarsch der Rechten Einhalt geboten werden!“,* äußerte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin der Flüchtlingsrats NRW. Die Pressemitteilung wurde auch in einem **Artikel** vom 16.01.2024 auf www.bo-alternativ.de aufgegriffen.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert Einführung der Bezahlkarte

Die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, Birgit Naujoks, hat in einem **Beitrag** von RTL West vom 22.01.2024 zur Einführung einer sog. Bezahlkarte für Schutzsuchende klare Kritik an der Vorstellung geäußert, dass Sozialleistungen als „Pull-Faktor“ wirken könnten. Sie betonte, dass reduzierte oder nicht als Bargeld gewährte Leistungen niemanden davon abhalten würden, nach Deutschland zu fliehen. Der Wunsch nach Sicherheit sei entscheidend und nicht die Art der unterstützenden Leistungen. In einem **Artikel** in der NRZ vom 23.01.2024 warnt der Flüchtlingsrat NRW vor einer Freiheitsbeschränkung für die Betroffenen durch die Einführung einer Bezahlkarte. Eine positive Wirkung der Karte ist nach Meinung von Naujoks nur in Einzelfällen und zwar dann zu erwarten, wenn diese Flüchtlingen ohne Bankkonto als Ersatz für ein solches dienen kann.

Flüchtlingsrat NRW zur europäischen Asylrechtsreform

Birgit Naujoks, die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat sich im Rahmen eines **Artikels** der NRZ vom 21.12.2023 zu der erzielten Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission bezüglich der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) geäußert. Flüchtlingsschutz bedeutet laut Naujoks nicht, *„uns vor Flüchtlingen zu schützen, sondern den Menschen, die Schutz suchen, ohne*

Wenn und Aber Schutz zu gewähren.“ Die bisherige Praxis an den EU-Außengrenzen, die auf Bundesebene bislang oftmals als positive Entwicklung mit einer gemeinsamen Struktur begrüßt worden sei, kritisiert Naujoks, da diese bereits aktuell wenig im Ein-

klang mit den Menschenrechten stehe. Ihrer Meinung nach verschärfe der neue „Asylkompromiss“ die Situation weiter. Naujoks verdeutlichte: *„Die EU ist damit endgültig kein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mehr.“*

Aus aktuellem Anlass

Kritik an Verlängerung der Wartefristen für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG

Einer **Ausarbeitung** der Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (Az.: WD 3 - 3000 - 138/23) vom 14.12.2023 zu den Wartefristen für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG befasst sich mit der Frage, inwieweit eine Verlängerung der Bezugsdauer von Grundleistungen etc. nach dem AsylbLG (AsylbLG 1, hier: § 3) gegenüber dem Anspruch auf sog. Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) zum AsylbLG aus dem Jahr 2012 (BVerfGE 132, 134) vereinbar ist. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG regelt, dass Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, sog. Analogleistungen nach dem Zwölften Buch SGB und Teil 2 des Neunten Buches SGB erhalten. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der aktuell geplanten Gesetzesanpassung wird eine Entscheidung des BVerfGE (BVerfGE 132, 134) vom 18.07.2012 dargelegt, durch die die damals geregelte Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG am Maßstab des Menschenrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG) als evident unzureichend eingestuft wurde. Das BVerfGE kam damals zu dem Schluss, dass ein gegenüber dem Existenzminimum herabgesetzte Leistungsniveau lediglich dann gerechtfertigt ist, wenn bei einem nur kurzfristigen bzw. vorläufigen Aufenthalt in Deutschland von einem tatsächlich spezifischen Minderbedarf ausgegangen werden kann, andernfalls müssten Leistungen auf SGB XII-Niveau gewährt werden. Migrationspolitische Erwägungen, wie im Beschluss des Bundeskanzlers und Regierungschefinnen der Länder vom 06.11.2023, nach denen durch ein geringeres Leistungsniveau Anreize für Wanderungsbewegungen minimiert werden sollen, hat das BVerfGE im Urteil von 2012 ausdrücklich als Rechtfertigung für Eingriffe in das Menschenrecht

auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ausgeschlossen. In der Ausarbeitung wird ausgeführt, dass die gegenwärtige durchschnittliche Asylverfahrensdauer grundsätzlich einen alternativen Ansatzpunkt für die Begründung einer Verlängerung des Zeitraums von Grundleistungen nach dem AsylbLG bieten könnte. Da die Zeitspanne bis zu einer rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung in den letzten Jahren jedoch deutlich variiert hat, sei entsprechend von einem regelmäßigen Überprüfungs- und Anpassungsbedarf auszugehen. Der Rechtsanwalt Volker Gerloff hat in seinem am 25.01.2024 veröffentlichten **Newsletter** weitere Argumente gegen die Verlängerung der Wartefrist aufgeführt. So habe das UN-Komitee zur Konvention gegen Rassismus (ICERD) Deutschland dazu **aufgefordert**, die Ungleichbehandlung von Schutzsuchenden im Zugang zu Gesundheitsleistungen zu beenden. Durch eine Verlängerung der Wartezeit würde auch die diskriminierende Beschränkung auf akute Krankenbehandlung (§ 4 AsylbLG) verlängert, wodurch Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen noch mehr in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit eingeschränkt werden würden. Und auch die Grünen und die SPD hätten bereits im November 2023 im Rahmen der **Beratungen** im Bundestag Argumente gegen den Gesetzentwurf der CDU/CSU zur „Weiterentwicklung des AsylbLG“ vorgebracht. In einem von Ärzte der Welt e.V. initiierten **offenen Brief** vom 04.01.2024 haben sich 50 Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, mit dem Appell an Bundeskanzler Scholz, Bundessozialminister Heil und die Abgeordneten gewendet, das Vorhaben, den Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG von 18 auf 36 Monate zu verlängern, sofort zu stoppen. Schon jetzt könnten zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände in ihrer humanitären Arbeit die ersten Folgen für die Gesundheit von Flüchtlingen durch die gesetzliche Verweigerung notwendiger Sozialleistungen und insbesondere medizinischer Versorgung bezeugen. Die Bun-

desregierung sei bereits mehrfach von den Vereinten Nationen dafür gerügt worden, dass Asylsuchende in Deutschland von einer umfassenden Gesundheitsversorgung ausgeschlossen seien. Die unterzeichnenden Organisationen fordern die Abschaffung des AsylbLG, die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf alle Gesundheitsleistungen aus dem

Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen sowie des Anspruchs auf qualifizierte Sprachmittlung für Flüchtlinge, die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte in allen Bundesländern und die flächendeckende Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge.

Europa

UNHCR: Empfehlungen zur Umsetzung einer flüchtlingsgerechten Asylreform

Der UNHCR hat am 10.01.2024 ein **Positionspapier** mit praktischen Empfehlungen zur Umsetzung einer flüchtlingsgerechten Asylreform, gerichtet an die belgische und ungarische EU-Ratspräsidentschaft, veröffentlicht. Unter anderem müsse gewährleistet werden, dass Asylsuchende im Einklang mit dem Recht auf Asyl und dem Non-Refoulement-Prinzip Zugang zum Gebiet der EU erhalten. Es müsse sichergestellt werden, dass Grenzverfahren nicht einer de facto Haft gleichkommen und Haft generell die Ausnahme bleibe. Zudem müsse die globale Solidarität und die Lastenteilung intensiviert werden. Ein verstärktes Engagement sei außerdem erforderlich, um sichere Zugangswege zu schaffen und die Anzahl der Resettlement-Plätze zu erhöhen. Es wird betont, dass diese Maßnahmen den Zugang zu Asyl in Europa nicht ersetzen, sondern ihn ergänzen sollen. Überdies sollten eine breitere Definition des Familienmitgliedsbegriffs gefördert und auch Verbindungen neben dem Familienstatus berücksichtigt werden. Notwendig sei zudem die Entwicklung einer umfassenden Strategie und eines Aktionsplans zur Bewältigung der Staatenlosigkeit in der EU und weltweit. Die EU-Finanzierung müsse zukünftig adäquater, agiler und reaktionsschneller gestaltet werden, so beispielsweise angesichts der durch den Klimawandel bedingten steigenden Zahl von Umsiedlungen und langwierigen Vertreibungssituationen auch auf Bereiche wie Klima und Bildung abzielen.

Frankreichs Verfassungsrat erklärt wesentliche Teile von Macrons Migrationsgesetz für nicht verfassungskonform

In einem **Artikel** vom 25.01.2024 berichtete das Redaktionsnetzwerk Deutschland, dass der Verfassungsrat in Frankreich wesentliche Teile von Präsident Macrons umstrittenem Einwanderungsgesetz für nicht verfassungskonform erklärt habe. Von den

insgesamt 86 Artikeln des Gesetzes hätten 32 keinen ausreichenden Bezug zum eigentlichen Gesetzesvorhaben. Die nötige Mehrheit für eine Verabschiedung des Gesetzes Ende letzten Jahres habe Macrons Regierung jedoch nur durch die Stimmen der konservativen Oppositionspartei Les Républicains erhalten, auf deren Druck die Regelungen deutlich verschärft worden seien. Macron und zahlreiche Parlamentarierinnen hätten das Gesetz daraufhin dem Verfassungsrat vorgelegt. Der Rat habe im Zuge seiner Entscheidungen u. a. Anpassungen an den Regelungen zur Familienzusammenführung und der geplanten Wiedereinführung der Straftat des irregulären Aufenthalts gestrichen. Ferner sei der Artikel, in dem vorgesehen war, dass Migrantinnen Wohnzuschüsse und Familiengeld zu einem späteren Zeitpunkt als bisher erhalten sollten, als nicht unmittelbar mit dem Gesetzesvorhaben verbunden betrachtet und daher aus dem Vorschlag entfernt worden.

Italienisches Parlament stimmt Flüchtlingspakt mit Albanien zu

In einem **Artikel** vom 25.01.2024 berichtete das Magazin, dass das italienische Parlament am 24.01.2024 einem Flüchtlingspakt mit Albanien zugestimmt habe, der den durch Italien finanzierten Bau von Aufnahmelagern und Abschiebungszentren im Norden Albanien vorsehe. Die rechte Regierungskoalition in Italien unterstütze den Gesetzesentwurf, während die linke Opposition und Menschenrechtsorganisationen Kritik an diesem Vorhaben äußern würden. In den geplanten Zentren sollen monatlich bis zu 3.000 volljährige männliche Flüchtlinge aufgenommen werden, die von Schiffen der italienischen Küstenwache oder der Finanzpolizei in internationalen Gewässern aufgegriffen werden. Nur bei einem positiven Ausgang der ersten Prüfung ihres Asylgesuchs sollen sie zur weiteren Bearbeitung des Antrags nach Italien gebracht werden. Bei einer Ablehnung sollen sie in ihre Heimatländer zurückgeführt

werden. Schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, Minderjährige und Menschen mit Behinderungen sollen weiterhin direkt nach Italien gebracht werden. Amnesty-Migrations- und Asylforscher, Matteo de Bellis, habe angesichts des Vorhabens davor gewarnt, „dass Menschen in Not langen und unnötigen Überführungen auf dem Seeweg ausgesetzt werden“. Außerdem könne die automatische Inhaftierung, die durch das Verfahren in die Länge gezogen werden

könnte, gegen das Völkerrecht verstoße. Laut Magazin müsse der Pakt noch vom italienischen Senat und von albanischer Seite ratifiziert werden. In Albanien sei die Parlamentsdebatte derzeit ausgesetzt, und das Verfassungsgericht prüfe mögliche prozedurale Fehler im Ratifizierungsverfahren. Entsprechende Anhörungen hätten am 25.01.2024 in Tirana begonnen, eine Entscheidung müsse bis spätestens 06.03.2024 gefällt werden.

Deutschland

Ergebnisse der IMK im Dezember

Auf der Website der Innenministerkonferenz (IMK) findet sich die Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen **Beschlüsse** der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenministerinnen und -senatorinnen der Länder, die vom 06.12. bis zum 08.12.2023 in Berlin getagt hat, darunter (TOP 2 bis TOP 12) auch zu den Bereichen Asyl und Migration. So betont die IMK unter TOP 4 „Humanität und Ordnung, Migrationsgeschehen wirksamer steuern“ u.a. die Notwendigkeit klarer und zielgerichteter Maßnahmen „gegen unkontrollierte Zuwanderung, die rasch und wirksam für Entlastung sorgen und den aktuell zu hohen Zuzug effektiv begrenzen“ sollten. Sie begrüßt die geplante Reform des GEAS und spricht sich nachdrücklich für eine weitere Verstärkung des Schutzes der EU-Außengrenzen und eine Stärkung der europäischen Grenzschutzagentur Frontex durch die Bundesregierung aus. In diesem Zusammenhang fordert sie das Bundesinnenministerium (BMI) auf, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, die Durchführung von Asylverfahren in Drittstaaten zu prüfen. Auch begrüßen die Ministerinnen und Senatorinnen die verstärkten Kontrollen der deutschen Binnengrenzen im Rahmen eines flexiblen Grenzmanagements und fordern auf europäischer Ebene Anpassungen der Rechtsgrundlagen, um rechtsstaatliche Zurückweisungen im Rahmen dieser Kontrollen zu ermöglichen. Die IMK sieht zudem die beschleunigte Abwicklung von Ankunfts- und Asylverfahren weiterhin als dringend erforderlich an. So sollten Asylverfahren von Personen aus Herkunftsstaaten mit einer Anerkennungsquote von weniger als 5 % innerhalb von drei Monaten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und ggf. den Verwaltungsgerichten abgeschlossen werden. Die IMK setzt sich überdies für eine Erweiterung der Liste der „sicheren Her-

kunftsstaaten“ ein. Sie unterstützt auch die verstärkten Bemühungen der Bundesregierung, Migrationsabkommen abzuschließen, um die Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer bei Identifizierungen und Rückführungen zu erhöhen. Die IMK betont zudem die Bedeutung der Förderung der freiwilligen Rückkehr zur Vermeidung von Abschiebungen und Abschiebungshaft (TOP 11) und bittet das BMI zu prüfen, wie die bestehenden Förderprogramme zur freiwilligen Rückkehr, ggf. unter Einbeziehung von Frontex, ausgebaut oder ergänzt werden könnten, „um weitere Anreize zur freiwilligen Rückkehr zu schaffen“.

„Rückführungsverbesserungsgesetz“ vom Bundestag verabschiedet

Wie einer **Meldung** des Bundesinnenministeriums vom 18.01.2024 zu entnehmen ist, hat der Bundestag am gleichen Tag das „**Rückführungsverbesserungsgesetz**“ (Drucksache: 20/9463) verabschiedet. Bundesinnenministerin Nancy Faeser betonte, dass durch das neue Gesetz eine Überlastung der Kommunen verhindert werden und denjenigen Schutz geboten werden soll, die Schutz benötigen. Unter anderem werden durch das Gesetz der Ausreisegewahrsam von zehn auf 28 Tage verlängert und Durchsuchungsbefugnisse der Polizei ausgedehnt. Außerdem soll die Identitätsfeststellung durch Suche nach Dokumenten und Daten erleichtert werden, ebenso wie das Auffinden von ausreisepflichtigen Personen in Gemeinschaftsunterkünften, dadurch dass auch Räume außerhalb des Zimmers des Betroffenen durchsucht werden können. Abschiebungen müssen nur noch angekündigt werden, wenn es sich um Familien mit Kindern unter zwölf Jahren handelt. Am gleichen Tag ist zudem ein **Änderungsantrag** (Drucksache 20/10090) der Koalitionsfraktionen beschlossen worden, in dem

insbesondere geänderte Regelungen zum Arbeitsmarktzugang, zur Beschäftigungsduldung und zur neuen Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zu Ausbildungszwecken nach § 16g AufenthG sowie Änderungen des AsylbLG enthalten sind. Das Gesetz soll am 02.02.2024 im Bundesrat behandelt werden und am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Mit **Pressemitteilung** vom 17.01.2024 hatte Pro Asyl bereits im Vorfeld der Plenardebatte am 18.01.2024 die im Gesetzentwurf vorgesehen Verschärfungen bei Abschiebungen als rechtsstaatlich fragwürdig kritisiert. Das geplante Gesetz beinhalte massive Rechtseinschränkungen und Repressalien, durch die die tatsächlichen Probleme wie ein Mangel an Unterkünften, Kitaplätzen und finanzieller Unterstützung für Kommunen nicht gelöst würden. Die Organisation fordert stattdessen Maßnahmen wie die Aufhebung der Wohnpflicht in Sammelunterkünften und den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch der Republikanische Anwältsverein (RAV), Abschiebungsreporting NRW und das Komitee für Grundrechte und Demokratie haben in einer gemeinsamen **Pressemitteilung** vom 18.01.2024 das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ abgelehnt. Kritikpunkte sind u.a. die massiv ausgeweitete Haft von Schutzsuchenden, unzureichende anwaltliche Vertretung im Freiheitsentziehungsverfahren, verfassungsrechtlich bedenkliche Wohnungsdurchsuchungen, verstärkte Geheimhaltungspflichten bei Abschiebungen sowie strafrechtliche Sanktionierung bei falschen Angaben im Asylverfahren. Berenice Böhlo vom Vorstand des RAV e.V. stellte fest: „Das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ setzt für bestimmte Gruppen Rechtsstandards herab. Statt die Menschenrechte zum Ausgangspunkt politischen Handelns zu nehmen, wird das Fundament unserer Gesellschaft basierend auf Gleichheit und Rechtsstaat für alle weiter ausgehöhlt.“ Die Organisationen rufen zur vorbehaltlosen Verteidigung des „Rechts, Rechte zu haben“ auf.

Die GGUA hat eine **Übersicht** (Stand: 19.01.2024) zu den geänderten Regelungen u.a. zum Arbeitsmarktzugang, zur Beschäftigungsduldung und zur neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG sowie Leistungskürzungen nach AsylbLG des Änderungsantrags zum „Rückführungsverbesserungsgesetz“ veröffentlicht.

Abschiebungsstopp in den Iran ausgelaufen

In einem **Artikel** vom 02.01.2024 berichtete die taz, dass seit dem 01.01.2024 viele iranische Schutzsuchende in Deutschland wieder Abschiebungen in den

Iran fürchten müssten, da der bundesweit geltende Abschiebungsstopp auf der Innenministerkonferenz (IMK) im Dezember nicht verlängert worden und zum 31.12.2023 ausgelaufen sei. Lediglich in Berlin bestehe noch bis Ende Februar ein genereller Abschiebungsstopp. Die Glaubhaftmachung individueller Schutzgründe im Asylverfahren gestalte sich für iranische Schutzsuchende kompliziert. Dies zeige u.a. ein aktuelles **Urteil** des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein, das die Klage einer iranischen Frau trotz unter anderem Konversion zum Christentum und Teilnahme an irankritischen Demonstrationen in Deutschland mit der Begründung abgewiesen habe, „dass der ‚westliche‘ Lebensstil der Klägerin nicht auf einer identitätsprägenden Überzeugung beruhe“ und dass deshalb nicht mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ eine Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sei. Laut taz zeigen aktuelle Zahlen jedoch, dass sich die Menschenrechtssituation von Regimekritikerinnen und gesellschaftlichen Minderheiten im Iran weiter verschärft. So habe es bis Oktober 2023 mehr als 600 Hinrichtungen gegeben, viele davon in Verbindung mit den zurückliegenden Protesten im Iran. Auch die Pressestelle des Auswärtigen Amtes habe auf Anfrage der taz erklärt, dass die Menschenrechtssituation im Iran schon vor den Protesten im Herbst 2022 „desolat“ gewesen sei und sich seitdem weiter verschlechtert habe. Besonders betroffen seien Frauen, LSBTIQs sowie Oppositionelle. Nach der Niederschlagung der Proteste im Herbst 2022 durch „massive Repression gegen die Zivilgesellschaft“ würden nun „zahlreiche Protestteilnehmende zu hohen Haftstrafen verurteilt“ sowie „Todesurteile verhängt und vollstreckt“. Dass es im Rahmen der IMK im Dezember nicht einmal zu einer Debatte um eine Verlängerung der Abschiebungen in den Iran gekommen ist, hat laut taz daran gelegen, dass sich die Länder bereits während einer Vorkonferenz im November diesbezüglich nicht einig gewesen seien. Auf taz-Anfrage hätten sich nur wenige Länder dazu geäußert, wie sie einem verlängerten Abschiebungsstopp gegenüberstehen würden. Unter anderem Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hätten sich dafür ausgesprochen, aufgrund der Menschenrechtssituation weiterhin nicht in den Iran abzuschieben.

Umstrittener Konzern Serco übernimmt EHC

Wie einer gemeinsamen **Medienmitteilung** des Betreuungsdienstleisters Organisation for Refugee Services (ORS Group) und European Homecare vom

14.12.2023 zu entnehmen ist, planen die Unternehmen, sich zu einem europäischen Marktführer im Bereich Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden unter dem Dach der international tätigen Serco Group, der die ORS Group bereits angehöre, zusammenzuschließen. Medienberichten zufolge steht die Serco Group aufgrund der Bedingungen in den vom Konzern betriebenen Unterkünften und des dortigen Umgangs mit Schutzsuchenden in der Kritik. So geht beispielsweise aus einem **Artikel** von The Guardian vom 25.02.2021 über von Serco betriebene Flüchtlingsunterkünfte in Großbritannien hervor, dass dort unzumutbare Zustände vorherrschen würden, darunter Wasserschäden und mangelhafte sanitäre Einrichtungen. Auch Amnesty International habe Serco in ihren Berichten laut einem **Artikel** der australischen Website abc.net.au vom 12.02.2017 unmenschliche Zustände u.a. in ihren Flüchtlings- und Internierungslagern in Australien vorgeworfen. Laut Amnesty hätten Flüchtlinge über sexuellen Missbrauch, Misshandlungen und menschenunwürdige Behandlungen durch das Personal berichtet.

Migrationsabkommen zwischen Deutschland und Marokko

Wie ntv in einem **Artikel** vom 23.01.2024 berichtete, stehe nach langen Verhandlungen ein Migrationsabkommen zwischen Deutschland und Marokko kurz vor dem Abschluss. Der Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung, Joachim Stamp, habe gegenüber dem Portal „The Pioneer“ betont: *„Wir wollen gemeinsam durch Zusammenarbeit und klare Steuerung mehr Ordnung schaffen und so Migration besser gestalten“*. Bundesinnenministerin Nancy Faeser und Joachim Stamp haben laut ntv bei mehreren Besuchen in Marokko das Migrationsabkommen vorbereitet, in dessen Rahmen neben der Bekämpfung der Schleuserinnenkriminalität auch die Anwerbung von Fachkräften, insbesondere für das Gastgewerbe, die Pflege und das Baugewerbe, intensiviert werden solle.

Pro Asyl kritisiert Asylpraxis im Umgang mit Kurdinnen aus der Türkei

In einem **Artikel** vom 12.01.2024 kritisiert Pro Asyl die aktuelle deutsche Asylpraxis im Umgang mit Kurdinnen aus der Türkei. Obwohl Kurdinnen in der Türkei politischer Verfolgung, Drohungen, Haftbefehlen und Strafverfahren ausgesetzt seien, lehne das Bundes-

amt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge von Betroffenen ab. Die Zahl der aus der Türkei fliehenden Menschen habe im Jahr 2023 mit 61.181 Asylerstanträgen einen Höchststand erreicht (2022: 23.938 Asylerstanträge). Wie auch in den Vorjahren seien es aus der Türkei besonders Kurdinnen, die in Deutschland Sicherheit suchten, im ersten Halbjahr 2023 habe dies 84 Prozent der Asylerstanträge türkischer Staatsangehöriger ausgemacht. Besorgt blickt Pro Asyl auf die dennoch sinkende bereinigte Schutzquote von türkischen Asylsuchenden von 53 Prozent im Jahr 2019 auf aktuell etwa 18 Prozent. Bei der Entscheidungspraxis des BAMF falle zum einen auf, dass die Darstellungen kurdischer Antragstellerinnen oft als „nicht glaubwürdig“ abgewiesen würden, wobei übermäßige Nachweise verlangt würden, um die behauptete Strafverfolgung zu belegen. In anderen Fällen werde die Verfolgung durch die türkische Justiz zwar anerkannt, jedoch unter Verweis auf das „berechtigte Verfolgungsinteresse“ der Türkei als legitime Strafverfolgung eingestuft, was zu einer Ablehnung des Schutzanspruchs führe. Beide Argumentationslinien würden auf der Annahme basieren, dass die türkische Justiz nach wie vor rechtsstaatlichen Standards entspreche, was insbesondere in politischen Verfahren bereits widerlegt worden sei. Pro Asyl unterstütze aktuell die Klagen einiger Kurdinnen gegen die ablehnende BAMF-Entscheidung und kritisiert die unkritische Haltung des BAMF gegenüber der Menschenrechtssituation in der Türkei.

Pro Asyl zu Schutzquoten 2023

Mit **Pressemitteilung** vom 09.01.2024 hat Pro Asyl die Bedeutung einer nachhaltigen und menschenrechtskonformen Asylpolitik im Jahr 2024 betont. Die Zahl der nach Deutschland neu eingereisten Asylbewerberinnen ist 2023 auf rund 306.000 und damit im Vergleich zum Vorjahr um 61 % angestiegen. „Trotz einer restriktiven Entscheidungspraxis beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ hätten 69 % der Menschen, deren Asylgründe in Deutschland inhaltlich geprüft wurden, Schutz erhalten. Dazu kämen tausende Fälle, in denen das BAMF den Asylantrag zunächst abgelehnt habe, diese Entscheidung dann jedoch von Gerichten korrigiert worden sei. Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher von Pro Asyl, merkte an: *„Trotz der allgemein hohen Schutzquote im Asylverfahren zeigen Schutzquoten aus einzelnen Ländern, wie etwa die aus dem Iran, die unter 50 Prozent liegt, dass die Entscheidungspraxis des BAMF dringend überdacht und qualitativ verbessert werden*

muss“. Pro Asyl ruft dazu auf, gute Bedingungen für Integration zu schaffen sowie strukturelle Lösungen

für bestehende Probleme zu finden, anstatt rechtspopulistischen Forderungen nachzugeben.

Nordrhein-Westfalen

30 Jahre Abschiebungsgefängnis in Büren

Der WDR berichtete in einem **Artikel** vom 25.01.2024 vor dem Hintergrund ihres 30jährigen Bestehens über die größte Abschiebehaftanstalt Deutschlands in Büren. Im letzten Jahr seien dort rund 1.400 Personen untergebracht worden. Amnesty International habe in der Vergangenheit illegale Fesselungen von Inhaftierten in der Abschiebehaftanstalt beklagt. Es habe auch Zeiten gegeben, in denen Minderjährige, teilweise über Monate hinweg, inhaftiert worden seien. Gleichzeitig hätten sich damals auch normale Strafgefangene in der Haftanstalt befunden. Seit etwa 10 Jahren sei Büren eine reine „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“, unter der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold. Die Aufenthaltszeiten seien im Laufe der Jahre zwar reduziert worden, dennoch bestehe weiterhin Kritik an den Bedingungen vor Ort. So beispielsweise von Seiten des Vereins „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“, der Inhaftierte unterstütze, u.a. indem Kontakte zu Anwältinnen hergestellt und Beschwerden zur Haft aufgenommen würden. Er kritisiere, dass übermäßig häufig Isolationshaft angewendet werde, was zu massiven psychischen und gesundheitlichen Problemen führe. Die Leitung der Haftanstalt weise solche Kritik allerdings zurück. Mit **Pressemitteilung** vom 19.01.2024 hat Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. auf das 30-jährige Bestehen der Abschiebungshaft aufmerksam gemacht. Der Verein kritisiert die unmenschlichen Bedingungen in der Abschiebungshaft, einschließlich überzogener Sanktionen wie Fesselungen, Fixierungen und Schlafentzug durch 15-minütige Lebendkontrollen, Isolationshaft und Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen. Zudem erfolgten viele Inhaftierungen zu Unrecht. Der Verein fordert die Abschaffung der Abschiebungshaft, da diese systematisch die Grundrechte und Würde der Menschen verletze.

Flüchtlingspolitische Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 19.01.2024 zwei flüchtlingspolitische Beschlüsse gefasst. Im **Beschluss** zum Flüchtlingsschutz

an den EU-Außengrenzen (LS_P/0051/2024) äußert sie große Besorgnis über geplante Verschärfungen des Asyl- und Bleiberechts in Europa und in Deutschland. Dabei bezieht sie sich auf den 14. **Bericht** zum „Flüchtlingsschutz an den EU-Außengrenzen“ (Stand: 30.09.2023) des Ständigen Ausschuss für Öffentliche Verantwortung (StAÖV), in dem u.a. über die Entwicklungen im Asylrecht auf europäischer Ebene, die Situation an den EU-Außengrenzen und in den Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien, das Sterben im Mittelmeer und die Seenotrettung sowie die Situation Schutzsuchender in Deutschland informiert wird. Die Synode fordert die Kirchenleitung dazu auf, sich weiterhin für humanitäre und menschenrechtliche Standards in der Flüchtlingspolitik einzusetzen. Sie kritisiert das politisch übergeordnete Ziel die Zugangszahlen von Flüchtlingen zu senken und zugleich ihre Rückführung zu intensivieren, da dies zu einer immer stärkeren Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes in Europa und in Deutschland führe. Sie fordert stattdessen Lösungen, bei denen menschen- und völkerrechtliche Gesichtspunkte gewahrt bleiben. Insbesondere spricht sie sich für die sofortige Aussetzung der Abschiebungen von Jesidinnen in den Irak und die Implementierung von Landesaufnahmeprogrammen für diese Personengruppe aus. Auch Abschiebungen in den Iran müssten wieder ausgesetzt werden. Zudem müsse der grundgesetzlich garantierte Schutz von Ehe und Familie für alle Schutzberechtigten umgesetzt sowie Familienzusammenführungen und Geschwisternachzug umfassend gewährt werden. Die Landessynode betont außerdem, dass die Flüchtlingsaufnahme in Ländern und Kommunen stärker mit einem Bleibemanagement verknüpft werden müsse, um so eine schnellere Integration zu ermöglichen. Sie appelliert an allen staatlichen Akteurinnen die Entwicklung nachhaltiger Konzepte zur Aufnahme und Integration geflüchteter Menschen voranzubringen. Im **Beschluss** zum Kirchenasyl (LS_P/0052/2024) dankt die Landessynode allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für ihr engagiertes Kirchenasyl und hebt deren besondere Verantwortung beim Schutz von geflüchteten Menschen hervor. Trotz zunehmend schwieriger gesellschaftlicher Bedingungen er-

mutigt sie dazu, auch weiterhin in humanitären Notfällen Kirchenasyl zu gewähren. Sie bitte alle Kirchenkreise und Kirchengemeinden, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und die Möglichkeit des Kirchenasyls in Einzelfällen zu prüfen. Die Synode richtet sich mit der Bitte an die Kirchenkreise, kirchenasylgewährende Gemeinden zu unterstützen und Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Zudem fordert sie die Kirchenleitung auf, in der Bundes- und Landespolitik offensiv die Haltung zu vertreten, dass die steigende Anzahl von Kirchenasylen direkte Folgen der anhaltenden humanitären Notlagen von Flüchtlingen und zahlreicher Rechtsbrüche an den EU-Außengrenzen sei.

Ehrenamtspreis NRW

Der Verband engagierte Zivilgesellschaft e.V. vergibt in diesem Jahr wieder einen Ehrenamtspreis für herausragendes bürgerschaftliches Engagement in Nordrhein-Westfalen. Geehrt werden sollen Menschen, die sich ehrenamtlich für ein besseres Miteinander einsetzen und durch ihre Taten und ihre Haltung als Vorbilder in einer vielfältigen Gesellschaft dienen. Bis zum 12.02.2024 können ehrenamtliche Projekte aus dem Jahr 2023 in den Kategorien Bildung, Dialog, Frauenpower, Engagement für Geflüchtete, Einwanderer und Minderheiten, Jugend, Kultur & Kunst für den VEZ Ehrenamtspreis NRW angemeldet werden. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen finden sich auf der vereinseigenen **Website**.

Rechtsprechung und Erlasse

EGMR: Griechenland für Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen gerügt

Mit **Urteil** (Az.: 24650/19) vom 23.01.2024 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Griechenland abermals für seinen Umgang mit Flüchtlingen verurteilt. Beschwerdeführer im vorliegenden Fall war ein afghanischer Staatsbürger, der als minderjähriger unbegleiteter Flüchtling im Zeitraum von November 2018 bis Mai 2019 in Athen obdachlos war und, dem Urteil nach, „in einem Umfeld alleine auskommen musste, das für Minderjährige gänzlich ungeeignet ist“. Nach den Feststellungen des EGMR hat er in „extremer materieller Armut gelebt, obwohl die griechischen Behörden verpflichtet waren, würdige materielle Umstände für ihn sicherzustellen“. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem es unter anderem heißt: Niemand darf „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“ unterworfen werden, gilt auch bei, wie im konkreten Fall bestehenden, komplexen Herausforderungen, vor denen die griechischen Behörden „insbesondere angesichts der Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die zu der Zeit ins Land kamen“, standen. Das Gericht ist der Meinung, dass der Antragsteller insbesondere aufgrund der unmenschlichen und entwürdigenden Situation in Griechenland einen moralischen Schaden erlitten hat. Daher spricht es dem Beschwerdeführer ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000 Euro zu.

EuGH: Geschlechtsspezifische Gewalt als Verfolgungsgrund

Mit **Urteil** in der Rechtssache C-621/21 vom 16.01.2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einer Frau den Flüchtlingsschutz wegen Gewalterfahrungen aufgrund ihres Geschlechts zuerkannt. Die Klägerin im vorliegenden Fall war eine Kurdin aus der Türkei, die in Bulgarien einen Antrag auf internationalen Schutz stellte, da sie bei einer Rückkehr in die Türkei befürchtete, von ihrer Familie oder ihrem gewalttätigen Ex-Ehemann getötet zu werden. Die bulgarische Asylbehörde lehnte ihren Antrag allerdings u.a. mit der Begründung ab, dass häusliche Gewalt oder Todesdrohungen seitens ihres Ehemanns und ihrer leiblichen Familienangehörigen für die Gewährung eines Schutzstatus nicht relevant seien, da sie keinem der in Art. 8 Abs. 1 des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetzes genannten Verfolgungsgründe zugeordnet werden könnten. Außerdem habe sie nicht erklärt, Opfer von Verfolgungshandlungen aufgrund ihres Geschlechts zu sein. Der EuGH sieht in seinem Urteil Gewalt gegen Frauen aufgrund ihres Geschlechts als eine für den Flüchtlingsschutz relevante Form der Verfolgung an. Auch können je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen sowohl die Frauen dieses Landes insgesamt als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, als „einer bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden. Folglich können Frauen als Flüchtlinge anerkannt werden, „wenn sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Ge-

schlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind“. Werden sie nicht als Flüchtlinge anerkannt, können Frauen subsidiären Schutz erhalten, wenn ihnen in ihrem Heimatland Gewalt oder der Tod droht.

Israel-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Am 22.01.2024 wurde im Bundesgesetzblatt eine **Verordnung** zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Krie-

gen in Israel eingereiste israelische Staatsangehörige (Israel-Aufenthalts-Übergangsverordnung – IsraelAufenthÜV) veröffentlicht. Die Verordnung ist am 26.01.2024 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 07.10.2023 anzuwenden. Israelische Staatsangehörige sind bis zum 26.04.2024 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt im Bundesgebiet befreit und können sich somit auch über 90 Tage ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Dezember und Gesamtjahr 2023

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 08.01.2024 die **Asylgeschäftsstatistik** für Dezember und das Gesamtjahr 2023 veröffentlicht. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 351.915 Asylanträge in Deutschland gestellt, davon 329.120 Erst- und 22.795 Folgeanträge. Dies entspricht einem Anstieg um 51,1 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. 22.603 der Erstanträge im Jahr 2023 betrafen in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Insgesamt hat das BAMF 2023 über 261.601 Erst- und Folgeanträge entschieden. Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum waren es 228.673 Entscheidungen, dies bedeutet einen Anstieg um 14,4 %. Dabei lag die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für alle Staatsangehörigkeiten bei 51,7 % (135.277 positive Entscheidungen von insgesamt 261.601), davon Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention: 16,3 %, subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG: 27,3 % und Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG: 8,2 %. Im Vergleich zum Vorjahreswert (56,2 %) sank die Gesamtschutzquote um 4,5 Prozentpunkte. Die (unbereinigte) Schutzquote lag für Syrien im Berichtsjahr bei 88,2 %, für Afghanistan bei 76,5 % und für die Türkei bei 13,0 %. Abgelehnt wurden die Anträge von 61.778 Personen, 64.546 Verfahren entfielen auf sogenannte sonstige Verfahrenserledigungen. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer der Erst- und Folgeanträge für das gesamte Bundesgebiet betrug 2023 6,8 Monate. Bei den Jahresverfahren, welche alle Entscheidungen über Erst- und

Folgeanträge mit Antragstellung in den vergangenen 12 Monaten umfasst, betrug die durchschnittliche Dauer 4,2 Monate.

Im Dezember wurden insgesamt 24.457 Asylanträge gestellt, davon 23.025 Erstanträge und 1.432 Folgeanträge. Die Zahl der Asylverfahren sank damit im Vergleich zum Vormonat November um 34,8 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 13,7 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 6.562 Erstanträgen (-42,9 % im Vergleich zum Vormonat und -28,5 % im Vergleich zum Vorjahresmonat), die Türkei mit 5.728 Erstanträgen (Vormonat: -43,5 %, Vorjahresmonat: +38,4 %) und Afghanistan mit 2.853 Erstanträgen (Vormonat: -26,4 %, Vorjahresmonat: -40,3 %). Insgesamt hat das BAMF im Dezember über die Asylanträge von 21.325 Personen (Vormonat: 27.970; Vorjahresmonat: 19.912) entschieden, mit einer (unbereinigten) Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer von 51,7 %.

Januar-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat am 16.01.2024 seinen monatlichen **Newsletter** zu den Entwicklungen im Bereich Flucht in NRW veröffentlicht. Demnach sind im Jahr 2023 insgesamt 67.174 Asylverfahren in NRW gestellt worden. Die (unbereinigte) Schutzquote betrug von Januar bis Dezember 2023 56,1 %. Insgesamt 3.762 Personen sind im Dezember über das EASY-Verfahren auf NRW verteilt worden. Im Gesamtjahr 2023 waren es 64.711 Personen (2022: 50.705). Im Dezember sind 3.022 (Tagesschnitt: 97) und im Januar bis zum

15.01.2024 1.648 (Tagesschnitt: 110) Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung registriert worden. Die Auslastung der Erstaufnahmeeinrichtungen betrug zum 16.01.2024 49 % und die der Zentralen Unterbringungseinrichtungen einschließlich Notunterkünfte 85 %. Insgesamt stehen in Landesaufnahmeeinrichtungen zum Stand 16.01.2024 31.974 aktive Plätze zur Verfügung.

BAMF: Migrationsbericht 2022

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 10.01.2024 seinen **Migrationsbericht** für das Jahr 2022 veröffentlicht. Demnach sind 2022 2.665.772 Menschen nach Deutschland zugewandert und 1.203.683 Menschen aus Deutschland fortgezogen. Dies entspricht einem Wanderungssaldo von +1.462.089. Dieses hat sich im Vergleich zu 2021 mehr als vervierfacht und seinen bisherigen Höchststand seit Beginn der Aufzeichnungen der Wanderungen im Jahr 1950 erreicht. Grund dafür war vor allem die Aufnahme von über 1 Million Flüchtlingen aus der Ukraine aufgrund des russischen Angriffskriegs. Dadurch ist auch der Anteil an Zugewanderten aus europäischen Staaten mit 76,2 % deutlich gestiegen (2021: 63,8 %). Davon kamen 24,6 % aus EU-Staaten und 51,6 % aus nicht-EU-Staaten. 12,4 % der insgesamt zugewanderten Personen kamen aus einem asiatischen Staat (2021: 17,2 %) und nur 2,7 % zogen aus afrikanischen Ländern (2021: 4,2 %) und 2,8 % aus Amerika, Australien und Ozeanien (zusammengefasste Kategorie (2021: 4,4 %) nach Deutschland. Im Jahr 2022 stellten 217.774 Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland, eine Steigerung von 46,9 % im Vergleich zu 2021. Insgesamt 192.983 dieser Asylerstanträge (88,6 %) waren grenzüberschreitend (2021: 122.354). Im Jahr 2022 wurden insgesamt 93.960 Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im selben Jahr eingereist sind (2021: 84.095). In 11.060 Fällen handelte es sich dabei um Angehörige von Schutzberechtigten, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Anteil am gesamten Familiennachzug betrug entsprechend 11,8 %. Darunter befanden sich 5.360 Kinder, die zu einem Elternteil nachgezogen sind (48,5 %). Die Anzahl nachziehender Familienangehöriger von subsidiär Schutzberechtigten war

mit 4.710 Zuzügen deutlich niedriger als die Zahl entsprechend erteilten Visa mit 8.859. Darunter waren 3.090 Kinder, die zu ihren subsidiär schutzberechtigten Eltern nachgezogen sind.

Zahlen zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Der Mediendienst Integration gibt in einem **Artikel** vom 25.01.2024 einen Überblick zu aktuellen Zahlen zum „Chancen-Aufenthaltsrecht“ gemäß § 104c AufenthG. Aus einer Befragung der zuständigen Länderministerien gehe hervor, dass im vergangenen Jahr mindestens 75.000 Personen den Chancen-Aufenthalt beantragt hätten. Bisher seien rund 54.000 Aufenthaltserlaubnisse erteilt und ca. 4.000 Anträge abgelehnt worden. Allerdings dürfte die Gesamtzahl gestellter Anträge laut Mediendienst deutlich höher liegen, da 2023 nur 11 der 16 Bundesländer entsprechende Daten erhoben hätten. Gemessen an der potenziellen Gesamtgruppe der Personen, die zum Stichtag 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland lebten, seien besonders viele Anträge in Bayern (14.500 von 17.020 potenziell Begünstigten), Berlin (5.643 von 6.840) und Sachsen-Anhalt (2.141 von 2.645) eingegangen. In NRW hätten 18.724 von 38.460 potenziell Begünstigte den Chancen-Aufenthalt beantragt. Schleswig-Holstein habe die meisten Chancen-Aufenthaltstitel im Verhältnis zu gestellten Anträgen erteilt (2700 von 3.300 gestellten Anträgen). Auch in Niedersachsen (6.980 von 8.802) und Berlin (4.300 von 5.643) hätten die Ausländerbehörden einen Großteil der Anträge positiv beschieden. In NRW wurden in 13.986 Fällen von 18.724 gestellten Anträgen Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Zu den Ablehnungen gebe es nur für einzelne Bundesländer Daten. In Hamburg habe es mit 353 Ablehnungen bei 2.180 gestellten Anträgen die höchste Ablehnungsquote im Verhältnis zu den gestellten Anträgen gegeben. In NRW seien es insgesamt 1.154 Ablehnungen gewesen. Der Mediendienst betont, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht dazu beigetragen habe, dass die Zahl der in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen Personen um rund 20 Prozent zurückgegangen sei.

Arbeitshilfe: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel

Der Paritätische Gesamtverband hat eine **Broschüre** „Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“ (Stand: 09.01.2024) veröffentlicht, die einen umfassenden Überblick zu den verschiedenen rechtlichen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsgesetz beinhaltet. In einem ersten Teil werden die allgemeinen Regelungen sowie die Vorgaben zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung und der Berechnung dargestellt. Im zweiten Teil findet sich eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufenthaltstiteln, für die Besonderheiten bei der Lebensunterhaltssicherung gelten.

Leitfaden zum Familiennachzug

Der Kölner Flüchtlingsrat hat einen **Leitfaden** „Der Familiennachzug“ (Stand: Dezember 2023) veröffentlicht, der sich an Betroffene sowie geflüchtete Minderjährige und Erwachsene begleitende Privatpersonen und Institutionen richtet und als Anleitung für und Überblick über die wichtigsten zu erfüllenden Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes dienen soll.

Human Rights Watch: World Report 2024

Am 11.01.2024 hat Human Rights Watch ihren **Jahresbericht** 2024 veröffentlicht, in dem auf 740 Seiten Bilanz zur Menschenrechtsslage im Jahr 2023 in über 100 Ländern und Territorien weltweit gezogen wird. Laut Tirana Hassan, Exekutivdirektorin der Organisation, ist das Jahr 2023 auffallend durch Menschenrechtsverletzungen und Kriegsgräuere geprägt gewesen, darunter Konflikte in Israel, dem Sudan, der Ukraine, Myanmar, Äthiopien und der Sahelzone sowie klimatische Extremereignisse. Zudem hätten wirtschaftliche Ungleichheit, politische Entscheidungen und Angriffe auf Frauen, Mädchen und LSBTIQ-Personen die Lage verschärft. Sowohl Ursachen als auch Folgen dieser Menschenrechtskrisen seien häufig grenzüberschreitend und könnten nicht von einzelnen

Regierungen gelöst werden. Das Verständnis für und die Reaktion auf diese Bedrohungen müssten auf den universellen Grundsätzen der internationalen Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruhen.

Studie zur Erwerbstätigkeit Schutzsuchender in Deutschland

Anlässlich der geplanten Verkürzung des Arbeitsverbots für Asylsuchende in Deutschland von neun auf sechs Monate hat DIW Berlin im Wochenbericht 48 / 2023 die Ergebnisse einer **Untersuchung** zur Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen veröffentlicht. Auf Basis von Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) für Schutzsuchende, die ab 2013 nach Deutschland gekommen sind, habe sich für die Jahre 2016 bis 2020 gezeigt, dass die Erwerbstätigkeitsquote unter Flüchtlingen rasch zunehme. Nach maximal einem Jahr Aufenthalt würde sie bei drei Prozent liegen und nach fünf Jahren auf 49 % steigen. Dabei würden geflüchtete Frauen erheblich niedrigere Erwerbstätigkeitsquoten aufweisen als Männer. Als treibende Kraft für die Geschlechterunterschiede hätten sich insbesondere die ungleich verteilte Sorgearbeit, mitgebrachte Qualifikationen und in Deutschland getätigte Bildungsinvestitionen herausgestellt. Die berufliche Position verschlechtere sich verglichen mit der Zeit vor dem Zuzug in Deutschland zunächst, mit steigender Aufenthaltsdauer gelinge jedoch immer mehr Flüchtlingen eine Beschäftigung in einer Fachkrafttätigkeit. So seien unter den erwerbstätigen Flüchtlingen im Jahr 2020 gut 60 % als Fachkraft tätig.

Studie: Strategie für Verbleib, Rückkehr und zirkuläre Mobilität von ukrainischen Flüchtlingen in der EU

Im Rahmen einer **Studie** (Stand: Januar 2024) des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) werden verschiedene aufenthaltsrechtliche Optionen für ukrainische Flüchtlinge auf europäischer und nationaler Ebene untersucht, und wie es durch geförderte Rückkehr oder zirkuläre Mobilität gelingen könnte, die Interessen der Ukraine, der Aufnahmestaaten und der Kriegsflüchtlinge zu berücksichtigen. Unter anderem wird vor-

geschlagen, die Freizügigkeitsregelungen zu nutzen, um die Mobilität der Ukrainerinnen in der EU aufrechtzuerhalten. Eine mögliche pragmatische Lösung wäre zudem eine über März 2025 hinausgehende Verlängerung der EU-Richtlinie zum temporären Schutz im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene. In der Studie wird vor einer Überlastung der Asylsysteme durch individuelle Asylanträge gewarnt, wenn alternative Schutzoptionen für vorübergehend Geschützte nicht geprüft würden.

Analyse zu sozialen Ausschlussmechanismen und Arbeitsmarktintegration von Fachkräften aus Drittstaaten

Die Friedrich Ebert Stiftung (FES) hat ein neues **Impulspapier** „Verhinderte Fachkräfte: Soziale Ausschlussmechanismen und Arbeitsmarktintegration“ (Stand: Januar 2024) veröffentlicht, in dem die Autorin anhand von drei Fallbeispielen aus ihrer Beratungspraxis Hindernisse aufzeigt, die erschweren, dass Fachkräfte aus Drittstaaten in Deutschland entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten können. Die Autorin zeigt auf, dass die Betroffenen teilweise mit strukturellen Barrieren konfrontiert seien, die ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere Aufenthaltssicherung, die Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen, sowie Diskriminierung von muslimischen Frauen mit Kopftuch auf dem Arbeitsmarkt.

Studie zur Inanspruchnahme zahnmedizinischer Leistungen bei Flüchtlingen

Im Journal of Health Monitoring ist eine **Studie** „Inanspruchnahme zahnmedizinischer Leistungen bei geflüchteten Menschen in Deutschland: Ergebnisse des bevölkerungsbezogenen Surveys RESPON“ (Stand: Januar 2024) veröffentlicht worden, in der der Frage nachgegangen wird, inwiefern Schutzsuchende zahnmedizinische Leistungen

in Anspruch nehmen. Dazu seien im Rahmen der bevölkerungsbezogenen Querschnittstudie RESPOND (2018) in drei repräsentativen, zufallsbasierten Stichproben geflüchteter Menschen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Baden-Württemberg und Berlin Selbstangaben zu deren Gesundheit und gesundheitlichen Versorgung erhoben worden. Die Ergebnisse würden zeigen, dass Flüchtlinge zahnmedizinische Leistungen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich weniger in Anspruch nehmen. So hätten lediglich 38,2 % der Befragten angegeben, in den vergangenen 12 Monaten zahnmedizinische Leistungen in Anspruch genommen zu haben, wohingegen 41,4 % noch nie entsprechende Leistungen in Deutschland genutzt hätten. Bei 20,4 % der Befragten sei es länger als 12 Monate her gewesen, dass sie eine Zahnärztin aufgesucht hätten. In der Allgemeinbevölkerung liege die 12-Monats-Prävalenz der Nutzung zahnmedizinischer Leistungen im Schnitt hingegen bei 82,2%.

Fakten zur Einwanderung in Deutschland

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat seine „**Fakten zur Einwanderung in Deutschland**“ (Stand: 05.12.2023) aktualisiert, in denen die wichtigsten Informationen und Zahlen unter anderem zu Arbeitsmigration, Flucht und Asyl in Deutschland zusammengestellt sind.

Übersicht zu europäischen Entwicklungen im Flüchtlingsrecht

Prof. Dr. Holger Hoffmann, Deutscher Koordinator des ELENA-Netzwerkes (European Network on Asylum), hat in einer **Übersicht** (Stand: Dezember 2023) die politischen Entwicklungen im europäischen Flüchtlingsrecht sowie entsprechende relevante Rechtsprechung von August bis Dezember 2023 zusammengefasst.

Termine

Online-Austausch, 13.02.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Passbeschaffung, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 11.02.2024 [hier](#).

Online-AG, 20.02.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW - Umgang mit Ausländerbehörden - Thema: Umsetzung von Erlassen, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 18.02.2024 [hier](#).

Schulungsangebot, 21.02.2024, 10.00 – 13.00 Uhr, Autoritarismus ins Aus stellen - Modul 4: Rassismus, KathHO Aachen, für Fachkräfte aus Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und Interessierte, Raum wird noch bekanntgegeben, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Schulung, 21.02.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Basisseminar Asylrecht, Informationen und Anmeldung bis zum 19.02.24 [hier](#).

Online-Seminar, 22.02.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen, Veranstaltungsreihe: Stark fürs Ehrenamt „Hilfe! Mein Ehrenamt frisst mich auf!“ – Abgrenzung am Beispiel der Arbeit mit Geflüchteten, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Seminar, 23.02.2024, 11.00 – 15.00 Uhr, Evangelische Akademie Villigst: „Russischer Imperialismus und westliche Solidarität“, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 27.02.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Letztes Mittel Kirchenasyl?, Informationen und Anmeldung bis zum 25.02.24 [hier](#).

Informationsveranstaltung, 29.02.2024, 18:00 – 20:00 Uhr, Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen: „Kirchenasyl Oberhausen – gestern, heute, morgen. Anlässlich des 40. Jahrestages nach dem Fenstersturz von Kemal Altun sowie des 25. Jahrestages des Wanderkirchenasyls gibt es Zeit für Bilanz und Perspektiven“, Ort: Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Bereich Buschhausen, Skagerrakstraße 15, 46149 Oberhausen, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar, 01.03. – 03.03.2024, Friedrich-Ebert-Stiftung / Landesbüro NRW: Europas Rolle in der Welt, Alexianer Hotel Münster, Teilnahmegebühr 100,- € (50,-€ ermäßigt), Informationen und Anmeldung bitte bis zum 15.02.24 [hier](#).